

## **FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER STADTGEMEINDE HORN FÜR ENERGIESPARENDE UND EMISSIONSMINDERNDE MAßNAHMEN**

**(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2020,  
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2021)**

### **Zielsetzung**

Die Stadtgemeinde Horn hat sich das Ziel gesetzt der thermischen Sanierung von Gebäuden und dem Umstieg auf erneuerbare Energien in allen Bereichen eine klare Priorität zukommen zu lassen. Deshalb werden auch die Förderungen auf diese Zielsetzung ausgerichtet und bereits bei der Erarbeitung der Grundlagen der notwendigen und sinnvollen Maßnahmen im Wohnbaubereich die Energieberatung gefördert und zugleich diese als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für energiesparende Maßnahmen gefordert.

### **Ziel der Förderungsmaßnahmen**

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Wohnbauträger, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn befinden.
3. Das Gebäude, wofür die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber kann pro Jahr nur eine energiesparende Maßnahme gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je förderbarer energiesparender Maßnahme, ausgenommen die in Ziffer 5 angeführten Elektrofahrzeuge, nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde Horn gewährt werden.

5. In einem Zeitraum von 5 Jahren kann pro Fördernehmer nur je ein zum Verkehr zugelassenes Elektromotorrad, Elektromoped, Elektroroller und/oder Elektrofahrzeug gefördert werden.

### **Förderungswerber**

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### **Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen**

Die Stadtgemeinde Horn gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten: